

CORONA-VIRUS

ABGABE DER UVA UND ZAHLUNG DER UST IN ZEITEN DES COVID-19

Stand 03.04.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93, 8010 Graz
+43 316/ 427428, www.bgundp.com

Die behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus können zu massiven Liquiditätsengpässen und dadurch Zahlungsverzögerungen führen. Aus diesem Grund hat das BMF für Erleichterungen in Form von Herabsetzungen bzw. Stundungen von Abgaben gesorgt.

Ihre laufende Buchhaltung ist jedoch nach wie vor zu erledigen und um die Stundungsmöglichkeiten der Umsatzsteuerzahllast ausnutzen zu können, ist zuerst einmal die fristgerechte Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung jedenfalls wichtig.

Beachten Sie daher unbedingt zwei ganz wesentliche Regelungen:

- 1. Die Umsatzsteuervoranmeldungen müssen nach wie vor fristgerecht eingereicht werden (bis zum 15. des zweitfolgenden Monats).** Das BMF gewährt derzeit keine Möglichkeit einer Verlängerung der Abgabefrist. Wird die Voranmeldung nicht fristgerecht eingereicht, besteht das Risiko, dass ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird (bis zu 10% der Zahllast). Beispielsweise ist die Voranmeldung für Februar 2020 nach wie vor bis zum 15.04.2020 einzureichen.
- 2. Das BMF sieht aber die Möglichkeit zur zinsfreien Stundung von Abgaben oder Ratenzahlungen vor.** Das gilt vor allem auch für die Umsatzsteuer. Sollte dennoch ein Zahlungstermin verpasst werden, kann die Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung eines möglichen Säumniszuschlags beantragt werden.

Voraussetzung ist, dass das antragstellende Unternehmen glaubhaft macht, dass sich der Liquiditätsengpass aufgrund der Pandemie ergibt. Für die Glaubhaftmachung hat das BMF unbürokratisch Textbausteine vorgesehen, die bei der Antragstellung verwendet werden können. Die Finanzämter sind außerdem angehalten, die Anträge sofort zu bearbeiten. Unserer Erfahrung nach wird das auch so gelebt.

Wir ersuchen Sie daher eindringlich,

- a) Ihre laufenden Buchhaltungsarbeiten in unverändert Art und Weise zu erledigen bzw.
- b) Ihre gesamten Buchhaltungsunterlagen fristgerecht an uns zu übermitteln, damit auch die fristgerechte Erstellung und Einreichung der UVA gewährleistet werden kann.

Bei erforderlichen Stundungen bzw. Ratenansuchen speziell auch im Bereich Ihrer Umsatzsteuerzahllast unterstützen wir Sie natürlich sehr gerne.